



## Beschlussvorlage

Vorlage: HA/005/2026	Referenz:
Fachbereich: Hauptamt	Datum: 20.02.2026
Bearbeiter: Franz Neubert	Verfasser: Neubert, Franz

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	14.04.2026	öffentlich

### Betreff:

Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen, bis zur nächsten Änderung der Hauptsatzung

### Sach- und Rechtslage:

Die Beflaggung von kommunalen Dienstgebäuden ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine Entscheidung über die Beflaggung trifft der Gemeinderat, nicht der Bürgermeister, da es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung kann der Gemeinderat die Aufgabe aber mit Änderung der Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen. Eine Änderung der Hauptsatzung ist beabsichtigt, aber für nur eine Aufgabenübertragung unpraktikabel. Die Übertragung soll mit der nächsten größeren Änderung der Hauptsatzung erfolgen.

Bis zur nächsten Änderung der Hauptsatzung ist es daher ratsam, die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (Anlage 1), kurz VwV Beflaggung, anzuwenden.

In Buchstabe B und C der VwV Beflaggung befinden sich neben der Normierung der Flaggen auch verbindliche Regelungen über die regelmäßigen Beflaggungstage, die Art der Beflaggung und Beflaggungen aus besonderen Anlässen.

Die Anwendung für kommunale Gebietskörperschaften wird gemäß Buchstabe D der VwV-Beflaggung empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt die Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen, bis zur nächsten Änderung der Hauptsatzung.

### **Anlagen:**

Anlage 1      Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen, 4 Seiten